

## Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	
<p><b>I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktion Fischotterschutz e. V.</li> <li>- Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr (AGeoBw)</li> <li>- Anstalt Niedersächsische Landesforsten</li> <li>- Biologische Schutzgemeinschaft Hunter-Weser-Ems e.V.</li> <li>- Fachbereich 52 Bauen</li> <li>- Fischereigenossenschaft Nienburg (Weser III)</li> <li>- Forstamt Nordheide-Heidmark</li> <li>- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim</li> <li>- Jagdgenossenschaft Marklohe</li> <li>- Kirchengemeinde Marklohe</li> <li>- Kirchenkreisamt Nienburg</li> <li>- Kreissportbund Nienburg e. V.</li> <li>- Kreisverband für Wasserwirtschaft</li> <li>- Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie Clausthal-Zellerfeld</li> <li>- Schwerpunkt Bergbau-</li> <li>- Landesamt für Geoinformation u. Landentwicklung (LGLN Sulingen)</li> <li>- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. –Sportfischereiverband e. V.-</li> <li>- Landesjägerschaft Nds. e. V. – Jägerschaft Nienburg -</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landessportbund Niedersachsen e. V.</li> <li>- Landessportfischerverband Nds. e.V.</li> <li>- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e. V. Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll</li> <li>- Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e. V.</li> <li>- Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Pflanzenschutzamt Hannover –</li> <li>- Mittelweser-Touristik GmbH</li> <li>- Naturfreunde Nds. e. V. – OG Nienburg -</li> <li>- Naturschutzbund Deutschland e. V. Kreisverband Nienburg</li> <li>- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.</li> <li>- Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD)</li> <li>- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e. V.</li> <li>- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</li> <li>- Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH</li> <li>- von Arentsdorff, Hans-Jasper</li> <li>- Wasserverband „Am Sandkamp“</li> <li>- Wehrbereichsverwaltung Nord</li> </ul>
<p><b>II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 54 Stab Regionalentwicklung</li> <li>- Fachdienst 172 Gewerbe, Jagd und Waffen</li> <li>- Fachdienst 551 Umweltrecht und Kreisstraßen</li> <li>- Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie –Hauptsitz Hannover mit den Schwerpunkten Energie und Geologie-</li> <li>- Landvolk Kreisverband Mittelweser e.V.</li> <li>- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Nienburg-</li> <li>- Nds. Heimatbund e.V.</li> </ul>

III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<b>1. Dr. Berthold Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft</b>	
Archäologische Fundstellen, die als Kulturdenkmale i.S.v. § 3(4) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) gelten, sind im LSG vorhanden (z.B. sind dieses ein Hohlweg, ein Grabhügel und Urnengräber).	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Die LSG-VO hat keine Auswirkungen auf diese Kulturdenkmale, diese unterliegen der spezielleren Rechtsnorm des NDSchG.
Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist daher zu rechnen. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe bedürfen nach § 13(1) NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder gem. § 13(2) NDSchG versagt werden kann.	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Belange der Bodendenkmalpflege sind durch die Änderung der LSG-VO nicht betroffen. In den jeweils eigenständigen Genehmigungsverfahren für neue Vorhaben, z.B. nach dem Baurecht, sind die Belange des NDSchG zu berücksichtigen.
<b>2. Samtgemeinde Marklohe</b>	
Der Gutspark ist durch Wanderwege gut erschlossen.	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Ist in § 2 (1) Abs. 3 bereits wie folgt berücksichtigt: „Im Osten des Gebietes befindet sich der Arenstorffsche Gutspark, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist und für die Naherholung genutzt wird.“
zu § 2 (1) Wohnhaus An der Schleifmühle Nr. 4, Teichwirtschaft und Verkaufsgebäude, Schutzhütte und Naturlehrpfad wurden nicht erwähnt.	<b><u>Teilweise folgen</u></b> Die Teichwirtschaft ist von erheblicher räumlicher Ausdehnung und wird deshalb in die Beschreibung des Schutzgegenstandes unter § 2 (1) der LSG-VO wie folgt mit aufgenommen: „Östlich davon, dem Bach folgend, besteht eine gewerbliche Fischteichnutzung“ Die Erwähnung einzelner Gebäude und eines kleineren privaten Naturlehrpfades übersteigen den Detaillierungsgrad der Beschreibung des Schutzgegenstands erheblich und sind auch nicht relevant für den Schutzzweck. Sie werden deshalb in die Beschreibung nicht mit aufgenommen.

<p>zu § 2 (2) ausdrücklicher Hinweis darauf, dass Gegenstand der vorhandenen Teichwirtschaft eine entgeltlich angebotene Angelmöglichkeit an verschiedenen Teichen ist, die recht gut genutzt wird</p>	<p><b>Folgen</b> Einbindung in § 2 (1), siehe vorherige Anregung</p>
<p>zu § 3 Bestand der baulichen Anlagen (u.a. einfache Treppe mit Handlauf einfachster Bauweise) muss gesichert bleiben</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Erlaubnis v. 16.04.2009 für Instandsetzungsmaßnahmen von Wegen, Bänken, Zäunen, Treppen, Schildern usw. vorhanden Gemäß § 5 (2) bleiben bestehende Erlaubnisse etc. unberührt (Bestandsschutz). Freigestellt ist gemäß § 5 (1) Buchstabe g) ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt und umweltgefährdenden Stoffen, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Der vorherigen Erlaubnis der UNB bedürfen gemäß § 4 (1) Buchstabe a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art etc. Ebenso bedürfen der vorherigen Erlaubnis gemäß § 4 (1) Buchstabe g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt.</p>
<p>zu § 3 - § 5 Es darf kein Zustand geschaffen werden, der eine Gefährdung der Nutzer und Erholungssuchenden über das übliche Maß hinaus bewirkt – insbes. auch unter dem Aspekt der geplanten Nutzung als Bestattungswald, die zu einer erheblich verstärkten Frequentierung des Parks und der Wege führen wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Ist berücksichtigt unter den Freistellungen § 5 (1b)</p>
<p>zu § 1 und zur Karte: Schutzstreifen entlang der Gemeindestraße sollte aufgrund des Bestandes mit großen und sehr hohen Laubbäumen aus Gründen der Verkehrssicherung auf mind. 20 m ausgeweitet werden, um zu verhindern, dass große Bäume aufgrund des Schutzzweckes eine Gefährdung für die Sicherheit des öffentl. Straßenverkehrs (insbes. Fußgänger) darstellen</p>	<p><b>Nicht folgen</b> Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Grenze darf nicht weit reichender zurückgenommen werden, um den EU-Normen konkretisiert in § 32 BNatSchG gerecht zu werden. Inhaltlich gilt aber auch hier für den geforderten 20 m Streifen der Freistellungstatbestand des § 5 (1b) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit</p>
<p><b>3. NLWKN Sulingen</b></p>	
<p>Beprobung an Biologischer Messstelle am Hauptgraben sollte weiterhin möglich sein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Freigestellt gemäß § 5 (2)</p>

<b>4. NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim –Geschäftsbereich IV Naturschutz-</b>	
<p>§§ 8 und 9:  § 9 (Inkrafttreten) löschen und stattdessen § 8 wie folgt ergänzen:  § 8 (1): Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.  § 8 (2): Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Marklohe „An der Schleifmühle“ (LSG-NI 48) vom 01.08.1974 außer Kraft.)</p>	<p><b>Folgen</b>  Die Zusammenfassung der §§ 8 und 9 dient der besseren Gliederung und Lesbarkeit des Verordnungstextes. § 8 (1) und (2) wie links stehend übernehmen.</p>
<b>5. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Meerbach und Führse“</b>	
<p>§ 5 Abs. 1 Freistellungen ergänzen um  j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung zur Aufrechterhaltung des Wasserabflusses im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p><b>Folgen</b>  Diese Freistellung war in der alten LSG-Verordnung nicht enthalten. Angepasst an der Formulierung aus der neuen LSG-Verordnung „Sündern“ wird § 5 (1) ergänzt um Buchstabe  „ j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften“</p>
<b>6. Nds. Landesforsten –Forstamt Nienburg-</b>	
<p>§ 3 Abs. 3 Buchstaben e) und f) unzureichend formuliert, hinsichtlich der Begriffe „Laubbaum-Altholz“ (für welche Baumart gilt welches Alter, um sie als Altholz zu definieren) und „verbleibende Eichen unterschiedlichen Alters“ (nach dieser Formulierung wären 10 Eichen im Alter zwischen 3 und 20 Jahren ausreichend/ Ist eine Markierung oder kartenmäßige Erfassung der verbleibenden Eichen erforderlich?/ Ist der Eigentümer verpflichtet, diese Bäume aktiv zu erhalten durch z.B. Entnahme von Bedrängern oder anderen forstlichen Maßnahmen)</p>	<p><b>Folgen</b>  § 3 (3) e) wird wie folgt neu gefasst:  „ e) die Fällung von standortheimischen Laubbäumen mit einem Alter von 100 Jahren und älter (Altholz) sowie die Rodung von Baumstubben“  § 3 (3) f) wird wie folgt neu gefasst:  „ f) die Nutzung von mindestens 10 weiteren zu verbleibenden Eichen im Alter zwischen 60 und 100 Jahren pro Hektar außerhalb des gesetzlich geschützten Sumpfwaldes, die sich mittel- bis langfristig zu Altholz entwickeln sollen. Diese Eichen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu markieren und aktiv zu Althölzern zu entwickeln.“</p>
<b>7. Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	
<p>zu § 4 (1):  Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem</p>	<p><b>Nicht folgen</b>  Der pauschalen Forderung auf Freistellung für alle zukünftig ggf. durch das</p>

<p>Telekommunikationsnetz müssen jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich sein.</p>	<p>gepl. LSG neu vorgesehene Leitungen wird nicht gefolgt. Gemäß § 5 (1) Buchstabe d) sind der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentl. Ver- und Entsorgung jedoch freigestellt; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der UNB abzustimmen, z. B. bezüglich des Umsetzungszeitpunktes, um die rechtliche Vorgaben zum Artenschutz berücksichtigen zu können. Bestehende Erlaubnisse etc. bleiben gemäß § 5 (2) unberührt. Der vorherigen Erlaubnis der UNB bedürfen gemäß § 4 (1) Buchstabe e) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen. Die Erlaubnis ist gemäß § 4 (2) zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgem. oder dem bes. Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>
<p><b>8. E.ON Avacon AG</b></p>	
<p>Im Schutzgebiet befinden sich diverse 1-kV-Kabel und ein 20-kV-Kabelsystem</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b> s. auch Ausführungen zu Nr. 7</p>
<p><b>9. Fachdienst 552 Wasserwirtschaft</b></p>	
<p>Im Schutzgebiet sind Gewässer II. und III. Ordnung vorhanden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Gewässer sollte von den Verboten freigestellt werden</p>	<p><b><u>Folgen</u></b> s. Nr. 5</p>
<p><b>10. BUND Kreisgruppe Nienburg</b></p>	
<p>Erweiterung des LSG-Gebietes im gesamten westlichen Teil um einen Auenstreifen (mind. 5 m/ besser 9 m) am Südufer des Baches</p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b> Die Grenzziehung soll sich möglichst an Flurstücksgrenzen orientieren, oder aber an sonstigen amtlichen Grenzpunkten, um eine Eindeutigkeit der räumlichen Grenzen des LSG herzustellen. Eine Grenzziehung quer durch die privaten Hausgrundstücke entspricht nicht dieser Eindeutigkeit. Des Weiteren würde dieses zu einer maßgeblichen Änderung der LSG-VO führen und eine erneute Auslegung erfordern. Fachlich ist die Forderung nachvollziehbar, kann aber über die Instrumentarien des Wasserrechts umgesetzt werden.</p>
<p>§ 3 (3): f) ist nicht verständlich – was bedeutet „weiteren“</p>	<p><b><u>Folgen</u></b> Neufassung des § 3 (3) f) , s. Nr. 6</p>

	Weitere 10 Eichen bedeutet, dass alle Laubbäume ab Altholzalter gemäß § 3 (3) e) zu erhalten sind und immer mindestens 10 Eichen pro ha zeitgleich zusätzlich zum Altholz zu entwickeln sind. Das bedeutet langfristig auch eine Verschiebung der Altholzzusammensetzung in Richtung Eiche
§ 3 (3): f) passt nicht mit b) zusammen	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Die §§ 3 (3) e) und f) kommen nur dann zur Anwendung, wenn der Bestattungswald doch nicht eingerichtet wird
§ 3 (3): Ein alter Eichenbestand sollte mind. 80 Eichen pro ha haben. Wird das hiermit gewährleistet?	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Der Waldbestand besteht derzeit überwiegend aus Buchen und das wird auch mittelfristig so bleiben. Sollte eine forstwirtschaftliche Nutzung stattfinden und das passiert nur, wenn der Bestattungswald nicht eingerichtet wird, führt die Nutzungsaufgabe in § 3 (3) f) sukzessive zu einer Erhöhung der Anzahl an Alteichen.
§ 2: Entwicklungsziele fehlen außerhalb des FFH-Teiles z.B. für Bach und seine Aue und den Wald im Nordwesten	<b><u>Nicht folgen</u></b> Der Bach mit seinen Ufern und Auen sowie die naturnahen Laubwälder sind unter dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 2 (2) namentlich mit erfasst. Die Fixierung eines weiterreichenden strengeren Schutzzwecks für Biotopkomplexe außerhalb des FFH-Gebietes ist mit dieser LSG-Anpassung ausdrücklich nicht beabsichtigt. Entwicklungen zur Steigerung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind erwünscht. Die Umsetzung jedoch wird nicht über Ver- und Gebote der LSG-VO geregelt, sondern richtet sich nach den sonstigen jeweils aktuellen Rechtsnormen und den Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten.
<b>IV. Öffentliche Auslegung vom 03. Dezember 2012 bis einschl. 04. Januar 2013:</b>	
Anregungen und Bedenken von privaten Einwändern wurden nicht vorgebracht	